

Hinweise zu Klausuren an der DHBW

Mit Beginn der Klausurbearbeitung bestätigen Sie,

1. dass Sie **gesund und prüfungsfähig sind**.
2. dass Ihre **Mobiltelefone, Smartwatches und andere internetfähige Geräte, Taschen, Jacken, sämtliche nicht zugelassenen Unterlagen sowie nicht prüfungsrelevantes Eigentum seitlich an der Wand abgestellt sind**.
3. dass Sie **außerhalb des Klausorraumes keine Unterlagen in den Räumen der DHBW liegen haben**.
4. dass Ihr **Gesetzestext unkommentiert ist (sofern als Hilfsmittel zugelassen)**.
5. dass **nur die auf dem Klausurdeckblatt ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden**.

Allgemeine Hinweise:

- Durch Ihre persönliche Unterschrift auf der Anwesenheitsliste bestätigen Sie Ihre Teilnahme.
- Bitte beachten Sie, dass **keine zusätzlichen Konzeptzettel** verwendet werden dürfen, für Notizen ist die Rückseite oder von der DHBW ausgegebenes Konzeptpapier zu verwenden. Die Heftklammer der Klausur darf nicht gelöst werden. Bitte schreiben Sie **nicht** mit **Bleistift oder Rotstift**. Auf der Klausur und allen ausgeteilten Anhängen muss die **Matrikelnummer** vermerkt werden. Am Ende der Klausur sind **alle Unterlagen inkl. Ihrer Notizen abzugeben**.
- Wenn Sie während der Klausur die Toilette aufsuchen, geben Sie bei der Klausuraufsicht Ihren **Studierendenausweis** für die Dauer der Abwesenheit ab.
- Die Nichtbeachtung der vorgelesenen Punkte wird in der Regel als **Täuschungsversuch** im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung gewertet und mit der **Note 5,0** (nicht bestanden) bewertet.
- Im Falle einer **vorzeitigen Abgabe** eines Mitstudierenden darf **niemand** mehr die Toilette aufsuchen. Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Entscheidung, ob Sie vorzeitig abgeben möchten.
- In der **letzten Viertelstunde** der Klausurzeit darf **niemand** mehr den Raum verlassen, damit die Konzentration der anderen Studierenden nicht gestört wird.

Zusätzlicher Hinweis zu Klausuren in den Recht-Modulen:

Erlaubt ist ein „unkommentierter“ Gesetzestext, der ausschließlich folgende Ergänzungen enthalten darf:

- (farbige) Reiter mit §§-Zeichen und/oder Überschrift des Paragraphen (z.B. „§ 433“ oder „Kaufvertrag“ oder „§433 Kaufvertrag“)
- Farbige Hervorhebungen im Text (Textmarker); Verwendung mehrerer Farben ist zulässig
- Unterstreichungen
- Querverweise auf andere Paragraphen (z. B. § 812 Absatz 1 Satz 1 BGB) oder Paragraphenfolgen (z. B. §§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB)

Weitere Ergänzungen oder Paragraphenkettens (z. B. §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB) sind **nicht zugelassen** und stellen einen Täuschungsversuch im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung dar und werden mit der **Note 5,0** (nicht bestanden) bewertet.